

Vorwort zum Kolumbianisch-Deutschen Kolloquium vom 21.4.2016 an der Universität Regensburg

Von Dr. **Nathalia Bautista Pizarro**, LL.M. (Bonn), Bogotá*

Im April 2016 hatte ich die Gelegenheit, zusammen mit anerkannten deutschen Strafrechtswissenschaftlern in Regensburg über das kolumbianische Friedensverfahren zu debattieren. Die Diskussion teilte sich einerseits in die Frage nach der Legitimation von Alternativen zur Verhängung der Strafe und andererseits in die Frage der Zurechnung der im bewaffneten Konflikt begangenen Straftaten. Im Zentrum der Debatte stand der bereits damals unterzeichnete fünfte Teil der kolumbianischen Friedensabkommen, das sog. Abkommen über die Opfer des Konfliktes. Dabei wurde ein Übergangsjustizmodell zur Beendigung des bewaffneten Konfliktes im Inland gebildet, der bereits über fünf Jahrzehnte zwischen dem Staat und der Rebellengruppe „Las FARC-EP“ andauerte. Das Ziel des Systems besteht in der Erreichung eines „dauerhaften und stabilen Friedens“. So sieht der fünfte Teil der Friedensabkommen den Einsatz unterschiedlicher Maßnahmen vor, die ihrerseits die „Wahrheit“, die „Gerechtigkeit“, die „Entschädigung der Opfer“ und die „Nicht-Wiederholung“ der verbrecherischen Taten bezwecken. Demnach sollen sich „all die am bewaffneten Konflikt direkt und indirekt Beteiligten“ für Verbrechen, die schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und des Internationalen Humanitären Rechts implizieren, verantworten. Rebellen, Staatsbeamte sowie weitere Beteiligte können gemäß diesem System beurteilt werden. Die Verantwortlichen müssen die Entschädigung der Opfer garantieren und auch zur Aufklärung der Wahrheit beitragen. Erst dadurch können sie die Vorteile des dabei vorgesehenen Sanktions-, Amnestie- und Begnadigungssystems genießen. Voraussetzung dieses Übergangsjustizmodells ist die Abgabe der Waffen und die Beendigung der Feindseligkeiten.

Die Reichweite all dieser Maßnahmen beschäftigt seit Jahren die Diskussion vieler Juristen in Kolumbien. So ist es für das Strafrecht von besonderer Bedeutung, die Kriterien für die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller am Konflikt Beteiligten genauer zu bestimmen. Der Strafrechtler wird mit einem Konflikt zwischen einer hierarchisch organisierten Rebellengruppe und den polizeilichen und militärischen Kräften des Staates konfrontiert. Eine der entscheidenden Fragen lautet: Wie soll hierbei die Verantwortung der Vorgesetzten für die von den Untergeordneten begangenen Straftaten definiert werden? Die Antwort kann sowohl aus der Sicht der Verbrechenslehre wie auch aus der Sicht des Völkerstrafrechts erläutert werden. Auch die Legitimation eines Amnestie- und Begnadigungssystems sowie einer Sonderstrafbehandlung wirft erhebliche rechtstheoretische Fragen auf. Inwieweit der Staat auf die Verhängung der Strafe zugunsten des Rechts auf Frieden verzichten kann, wird bisher in Kolumbien noch stark diskutiert. Das Verständnis der Funktion des Rechts in Zeiten des Umbruchs ist

daher eine neue Aufgabe für kolumbianische Juristen. Die traditionellen Institutionen der individuellen Verantwortung und der Justiz werden im Kontext des Krieges an ihre Grenzen gebracht.

Durch die Unterzeichnung aller Teile der Friedensabkommen und die öffentliche Erklärung der Beendigung der Feindseligkeiten, die einige Monate nach unserem wissenschaftlichen Treffen in Regensburg geschahen, wurde gezeigt, dass die Rebellen den Willen zur Erreichung eines friedlichen Zustands haben. Diese Entscheidung wurde nicht vom Volk direkt, wohl aber vom Parlament unterstützt. Der Inhalt der Friedensabkommen wird in der Gegenwart durch die Gesetzgebung umgesetzt. Die Debatte um die Einzelheiten der Abkommen ist allerdings noch sehr lebendig. Für die Wissenschaftler und hierbei insbesondere für die Rechtstheoretiker weltweit ist bereits der Hinweis auf die kolumbianischen Friedensabkommen ein bedeutendes Beispiel zur Diskussion der „Übergangsjustiz“.

Ich möchte mich bei Frau Prof. *Dr. Gierhake* für die Organisation des Kolumbianisch-Deutschen Kolloquiums in Regensburg und insbesondere auch für ihr Interesse an dem kolumbianischen Übergangsjustizmodell ganz herzlich bedanken. Meine Dankesworte richten sich auch an all die deutschen Strafrechtswissenschaftler, die an dieser Tagung teilgenommen haben und wichtige Argumente für das Verständnis dieser schwierigen rechtstheoretischen Fragen beigetragen haben.

* Koordinatorin, Dozentin und wissenschaftliche Mitarbeiterin des Centro de Investigación en Filosofía y Derecho, Universität Externado de Colombia, Bogotá, Kolumbien.